

A u f n a h m e v o n

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S 293).

1. Zweigeschossige

Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses

Dachneigung $15^\circ - 30^\circ$

Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m

Ortgang 0,00 m - 0,50 m

Kniestock und Dachaufbauten sind unzulässig

2. Eingeschossige

Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoß

Dachneigung $35^\circ - 45^\circ$

Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,00 m - 0,50 m

Ortgang 0,00 m - 0,50 m

Kniestock 0,50 m - 0,70 m (siehe nebenstehende Skizze)

Dachaufbauten sind zulässig.

3. Eingeschossige

Baukörper ohne Ausbau des Dachgeschosses

Dachneigung $15^\circ - 30^\circ$

Dachüberstände an Traufe und Ortgang bleiben der freien Gestaltung überlassen.

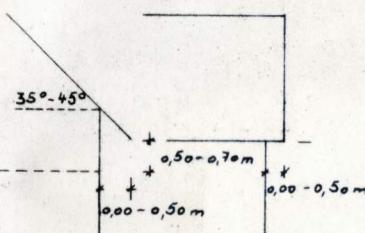
4. Garagen

Garagen innerhalb des Bauwicks sind, wenn im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen, mindestens 6,00 m von der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.

Sie können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden.

Im Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden.

Ausnahmen sind in hängigem Gelände zulässig.



Bebauungsplan (Satzung)

"Im Wecklinger Tal"

der Gemeinde Blickweiler.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 4.12.62 beschlossen.

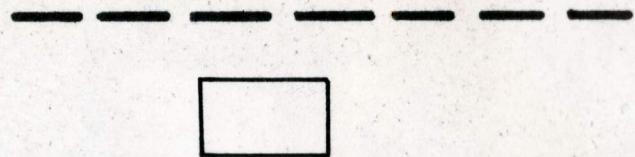
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Blickweiler durch den Landrat in St. Ingbert.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

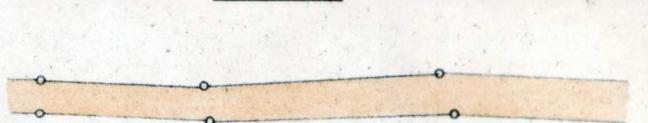
1 Geltungsbereich	lt. Zeichnung
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	WA allgemeines Wohngebiet, § 1 Abs. (2) 1 c) BauNVO
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, § 4 Abs. (2) BauNVO.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, § 4 Abs. (3) 2 und 6 in Verbindung mit § 1 Abs. (4) BauNVO. südl. links 1 als Höchstmaß nördl. rechts 2
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	WA 0,3 § 17 Abs. (1) BauNVO
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschoßflächenzahl	WA 0,3 bzw. 0,5
4 Bauweise	offen § 22 Abs. (1) BauNVO
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
5.1 Baulinie	lt. Zeichnung zwingend
5.2 Baugrenze	lt. Zeichnung
5.3 Bebauungstiefe	lt. Zeichnung
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Zeichnung
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	400 qm
8 Verkehrsflächen	lt. Zeichnung
9 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ...belastete Flächen	lt. Zeichnung

ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH



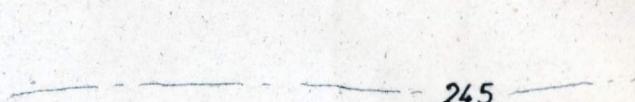
BESTEHENDE GEBÄUDE



BESTEHENDE STRASSEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



HÖHENSCHICHTLINIEN



245

BAUWEISE OFFEN NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG



NUTZUNGSART ALLGEMEINES WOHNGEBIEIT

WA

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

I

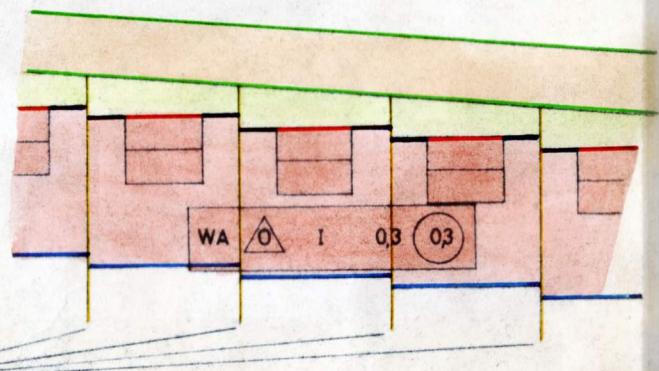
GRUNDFLÄCHENZAHL

0,3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3

GEPLANTE STRASSEN



STRASSENRAUM

BAULINIE

BEBAUUNGSTIEFE

BAUGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE



MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
(SICHERHEITSABSTAND)

GEMEINDE BLICKWEILER

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

„JM WECKLINGER TAL“

MASSTAB 1:1000

ST. JNGBERT, DEN 5. JULI 1965

DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

JM AUFTRAGE

Die gemäß § 2 Abs.6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 16.August bis zum 18.September 1965
Die Offenlegung des Planentwurfes wurde am 7.August.65. ortsüblich bekanntgemacht.

Blickweiler, den 18. 7. 1965



In der Sitzung des Gemeinderates vom 8.Okt.1965 ... ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Blickweiler, den 19. 10. 1965



Genehmigt gemäß § 11 BBauG

SAARLAND

Der Minister
für öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau
- Landesplanung-

Az. 10 A 6-2791165-20/166

Saarbrücken, den 20. Dez. 1965

O.K.

Oberregierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 2. Juni 1966. Die Genehmigung und die Schlußauslegung sind am 30. April 1966 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

Blickweiler, den 3. Mai 1966

Der Bürgermeister

BW-02.00